## **ELEKTRONISCHES AMTSBLATT**

# für die Samtgemeinde Herzlake und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden



Jahrgang 2024 Ausgegeben in Herzlake am 30.05.2024 N		Nr. 22
Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
В.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
30	Samtgemeinde Herzlake – Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Herzlake für die Wahl zum Europäischen Parlament	70
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte	
31	Gemeinde Herzlake – Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Ehrenamt der Gemeinde Herzlake am 06.06.2024	71
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	

## C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

### 30 Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Herzlake für die Wahl zum Europäischen Parlament

- 1. Am Sonntag, den 9. Juni 2024, findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Samtgemeinde Herzlake ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
  In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 18. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- 3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
  - Die wählenden Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlagen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
  - Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
  - Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber\*innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/des Wahlvorschlags-berechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede wählende Person hat nur eine Stimme.

- 4. Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise.
  - Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine oder in dem Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 49 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO)).
- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 47 EuWO).
- 6. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§6 Abs. 4 EuWG). Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine\*n Vertreter\*in anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Elektronisches Amtsblatt für die Samtgemeinde Herzlake und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden Nr. 22/2024 vom 30.05.2024

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat (§ 50 EuWO).

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Samtgemeinde Herzlake Die Samtgemeindebürgermeisterin

Herzlake, 30. Mai 2024

(Die Gemeindebehörde)

- D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte
- 31 Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Ehrenamt der Gemeinde Herzlake am 06.06.2024

#### **Bekanntmachung**

Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Ehrenamt der Gemeinde Herzlake findet am

Donnerstag, dem 06.06.2024, um 18:00 Uhr, Rathaus Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake,

statt.

#### Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Vorstellung des Konzeptes zur Umsetzung des Wegeleitsystems
- 3 Sommernacht 2024
- 4 Herzlaker Kinderfestival 2024
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Mit freundlichem Gruß gez. Schümers Gemeindedirektorin